



KOA 4.200/17-024

Bescheid

I. Spruch

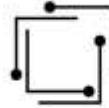
Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 09.10.2017, KOA 4.200/17-022, betreffend die Umstellung des Sendernetzes der Multiplex-Bedeckung „MUX A“ in den Bundesländern Kärnten, Tirol und Vorarlberg auf den Standard DVB-T2 sowie weitere fernmelderechtliche Änderungen der Multiplex-Bedeckungen „MUX A“ und „MUX B“ wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtet, dass in den Spruchpunkten 2.1. und 3.1. die Bezeichnungen der die Übertragungskapazitäten 01V101. bis 01V111. bildenden Funkanlagen lauten wie folgt:

01V101.	a1.	„MITTELBERG 1 (Gundkopf) Kanal 44“
01V102.	a1.	„MITTELBERG 2 (Am Rohr) Kanal 23“
01V103.	a1.	„DALAAS Kanal 44“
01V104.	a1.	„GASCHURN Kanal 44“
01V105.	a1.	„LECH Kanal 34“
01V106.	a1.	„RAGGAL (Kreuzbühel) Kanal 40“
01V107.	a1.	„SCHRUNS (Golm) Kanal 44“
01V108.	a1.	„AU BREGENZERWD (Argenzipfel) Kanal 44“
01V109.	a1.	„LATERNS (Gischlangs) Kanal 40“
01V110.	a1.	„S GALLENKIRCH (Tanafreida) Kanal 23“
01V111.	a1.	„KLOESTERLE Kanal 23“

II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- oder Rechenfehler in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Mit Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 09.10.2017, KOA 4.200/17-022, wurden der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG u.a. (geänderte) Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunk für die Multiplex-Bedeckung „MUX A“ zugeteilt sowie die entsprechenden Funkanlagenbewilligungen erteilt.



Mit Spruchpunkt 2.1. wurden näher angeführte Zuordnungen von Übertragungskapazitäten und Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 bis zum 31.08.2018 befristet.

Mit Spruchpunkt 3.1. wurde ausgesprochen, dass näher genannte Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage gelten, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.

Die im Bundesland Vorarlberg gelegenen Übertragungskapazitäten 01V101. bis 01V111. wurden in den Spruchpunkten 2.1. und 3.1. mit den vor der gegenständlichen Umstellung verwendeten Kanälen (und somit abweichend zu Spruchpunkt 1. und den beiliegenden technischen Anlageblättern) bezeichnet.

Ausgehend davon, dass sich die Befristung gemäß Spruchpunkt 2.1. und die Auflage gemäß Spruchpunkt 3.1. ausdrücklich auf die gemäß Spruchpunkt 1. erteilten Bewilligungen beziehen, handelt es sich bei den abweichenden Bezeichnungen um einen Schreibfehler, der gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

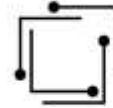
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.200/17-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag



anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Oktober 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien,
amtssigniert per E-Mail an office@ors.com

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
2. Abteilung RFFM im Haus